

Qualifizierungsseminar: Eigenerzeugung von Energie durch Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) in baden-württembergischen Gesundheitseinrichtungen

Rechtliche Grundlagen „Eigenerzeugung von Energie“

*Rechtsanwältin Dr. Christina Bönning-Huber,
zugleich auch Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht
und Fachanwältin für Verwaltungsrecht*



Eigenerzeugung von Energie

Worum geht es?

Was sind rechtliche Grundlagen?

Themenkomplex 1: die Stromnutzung

KWK-Förderung

EEG-Umlage

Themenkomplex 2: die Wärmenutzung

Rechtliche Grundlagen

Wo finde ich rechtliche Grundlagen?

1. KWKG
2. Leider nicht nur in einem Gesetz, sondern in verschiedenen Gesetzen, Verordnungen und weiteren rechtlichen Grundlagen wie Verordnungen, die wegen der jeweiligen Frage einschlägig sind.

Beispiel: EEG wegen der EEG-Umlage

Rechtliche Grundlagen

Relevant können unter anderem sein:

- * KWKG für finanzielle Förderung
technische Vorgaben
- * EEG für EEG-Umlage/finanzielle F.
Meldepflichten
- * EnWG für allg. EVU-Pflichten
Stromkennzeichnung
Abrechnung, Abgaben
Meldepflichten
Messrecht (Messstellen-
betriebsgesetz)

Rechtliche Grundlagen

Relevant können unter anderem sein:

- * BGB für Vertragsgestaltung
AGB-Recht
- * StromStG, für Strom- und
EnergieStG Energiesteuer
- * allg. SteuerG für Umsatzsteuer
Einkommensteuer
Gewerbesteuer
- * HeizkostenVO, WärmelieferungsVO,
BetriebskostenVO, REMIT, GEG (aktuell
eingefroren), WärmeLV

Stromnutzung

Förderung nach dem KWKG

Wie hoch ist die Förderung für meine neue Anlage? (§ 7)

Anlagenklasse	Öffentliche Versorgung	Kundenanlage, wenn 100% EEG-Umlage	Eigenerzeugung
bis 50 kW	8	4	4
50 bis 100 kW	6	3	3
100 bis 250 kW	5	2	0
250 kW bis 1 MW	4,4	1,5	0
1 bis 50 MW	Förderung wird in Ausschreibungen ermittelt		
über 50 MW	3,1	1	0

Quelle: DIHK. Angaben in Cent/kWh.

Stromnutzung

Förderung nach dem KWKG

Im übrigen unter anderem:

- Die Vergütung für ins öffentliche Netz eingespeiste Strommengen erhöht sich zusätzlich um 0,6 Cent/kWh für neue Anlagen, die eine bestehende Stein- oder Braunkohle KWK ersetzen. Dies muss nicht am selben Standort geschehen.
- Gefördert werden nur hocheffiziente Anlagen, d.h. KWK-Anlagen müssen gegenüber der getrennten Bereitstellung von Strom und Wärme mindestens 10 Prozent Primärenergieeinsparung erzielen.

Stromnutzung

Förderung nach dem KWKG

Wie lange läuft die Förderung meiner **neuen Anlage**? (§ 8 Absatz 1)

- alle Anlagen erhalten eine Vergütung für 30.000 Stunden.
- Ausnahme: Kleine Anlagen bis 50 kW bekommen 60.000 Stunden vergütet.

Anlagen bis 2 kW können sich die Fördersumme (60.000 Vollbenutzungsstunden x 4 Cent/kWh) durch Antrag direkt vom Netzbetreiber auszahlen lassen. Eine Einzelabrechnung ist dann nicht mehr möglich (§ 9).

Stromnutzung

Förderung nach dem KWKG

Wann und in welcher Höhe bekommt meine **modernisierte Anlage** eine Vergütung? (§ 8 Absatz 3)

- als modernisiert gilt eine Anlage, wenn ... (§ 2 Nummer 18) - wesentliche, die Effizienz bestimmende Anlagenteile erneuert worden sind,
 - die Anlage danach effizienter ist und
 - die Kosten der Modernisierung mindestens 25 Prozent der Kosten betragen, welche die Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach aktuellem Stand der Technik gekostet hätte.

- Höhe: siehe oben

Stromnutzung

Förderung nach dem KWKG

Eine Anlage bekommt für 15 000 Vollbenutzungsstunden Förderung, wenn die Modernisierung frühestens fünf Jahre nach der erstmaligen Aufnahme des Dauerbetriebs erfolgt oder nach der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs der bereits modernisierten Anlage erfolgt.

Eine Anlage bekommt für 30 000 Vollbenutzungsstunden Förderung, wenn die Kosten der Modernisierung mindestens 50 Prozent der Kosten einer möglichen Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach dem Stand der Technik betragen und die Modernisierung frühestens zehn Jahre nach der erstmaligen Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage oder nach der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs einer bereits modernisierten Anlage erfolgt.

Stromnutzung

Förderung nach dem KWKG

Wann und in welcher Höhe bekommt meine **nachgerüstete** Anlage eine Vergütung? (§ 8 Absatz 4)

- als nachgerüstet gilt eine Anlage, wenn ... (§ 2 Nummer 19)
 - * fabrikneue Anlagenteile zur Strom- oder Wärmeauskopplung nachgerüstet worden sind und
 - * die Kosten der Nachrüstung mindestens 10 Prozent der Kosten betragen, welche die Neuerrichtung mit gleicher Leistung nach aktuellem Stand der Technik gekostet hätte.

- Höhe: siehe oben

Stromnutzung

Förderung nach dem KWKG

Für **nachgerüstete** KWK-Anlagen wird die Förderung ...

- für 10 000 Vollbenutzungsstunden gezahlt, wenn die Kosten der Nachrüstung mindestens 10 Prozent und weniger als 25 Prozent der Kosten einer möglichen Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach aktuellem Stand der Technik betragen.
- für 15 000 Vollbenutzungsstunden, wenn die Kosten der Nachrüstung mindestens 25 Prozent und weniger als 50 Prozent der Kosten einer möglichen Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach aktuellem Stand der Technik betragen.
- für 30 000 Vollbenutzungsstunden, wenn die Kosten der Nachrüstung mindestens 50 Prozent der Kosten einer möglichen Neuerrichtung mit gleicher Leistung nach aktuellem Stand der Technik betragen.

Stromnutzung

Förderung nach dem KWKG

- ... ist von Bedeutung
- ... ist aber nur der Beginn/der Ansatz
- ... zumindest Stromlieferung an Dritte, sogar Eigenversorgung sind gewollt und wirtschaftlich sinnvoll

Wieso?

Stromnutzung

Bsp. aus Vortrag BHKW-Forum 2015 zur Eigenversorgung

„Wert“ des erzeugten Stromes in Eurocent je kWh bei...	Einspeisung	Eigenverbrauch	Lieferung an Dritte
KWK-Zuschlag	5,41	5,41	5,41
Einspeisevergütung	3,50		
Vermiedene Netznutzung	0,50		
Vermiedener Strombezug (netto, inkl. aller Umlagen)		24,00	
Strompreis für Dritte (netto)			20,00
Energiesteuererstattung	1,65	1,65	1,65
Brennstoff	-6,00	-6,00	-6,00
EEG-Umlage (2015)		-1,85	-6,17
Gesamt	5,06 Ct	23,21 Ct	14,89 Ct

Stromnutzung

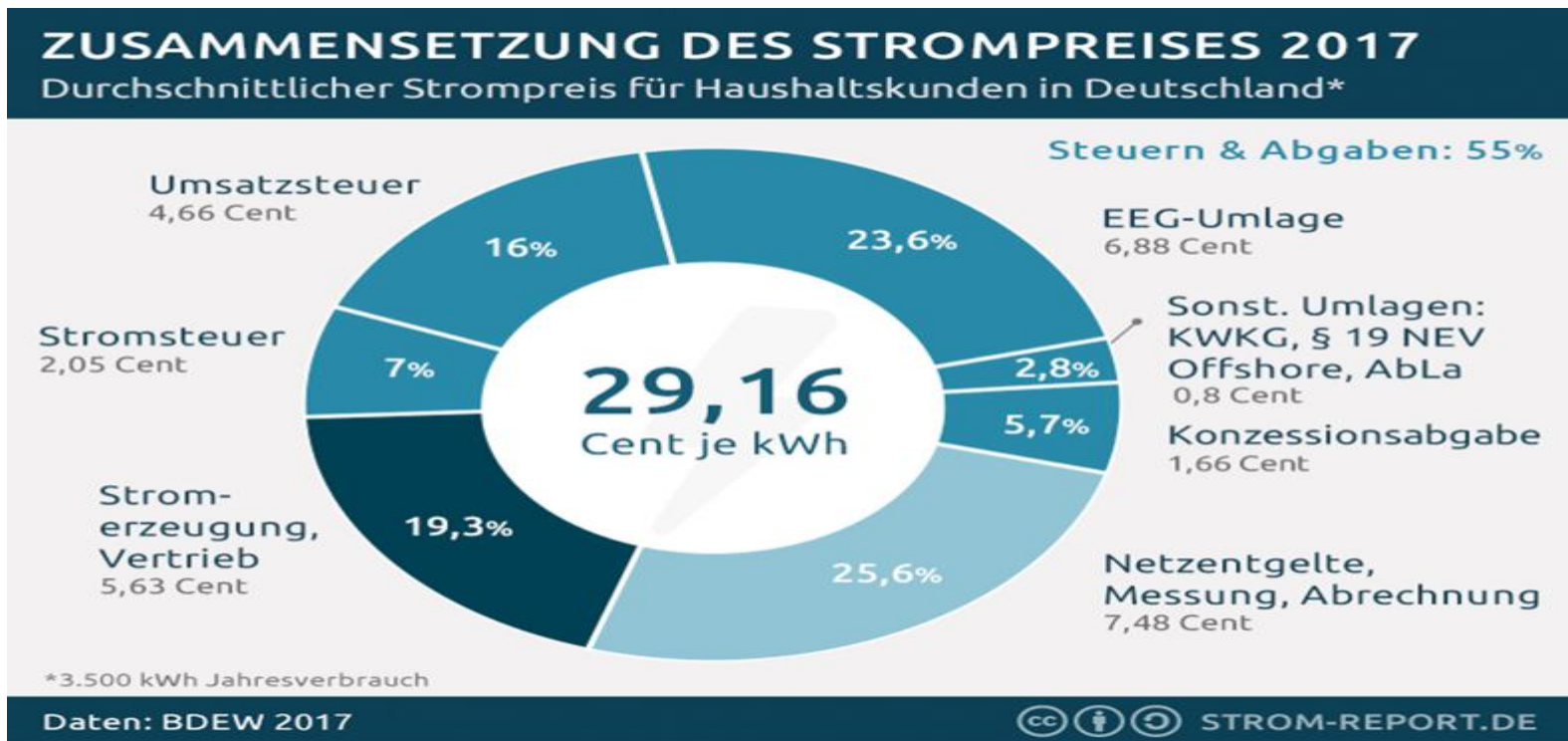
Stromlieferung oder Eigenverbrauch

Warum so ein großer Vorteil der Eigenversorgung zur Stromlieferung an Dritte?

Antwort ergibt sich aus der Zusammensetzung des Strompreises.

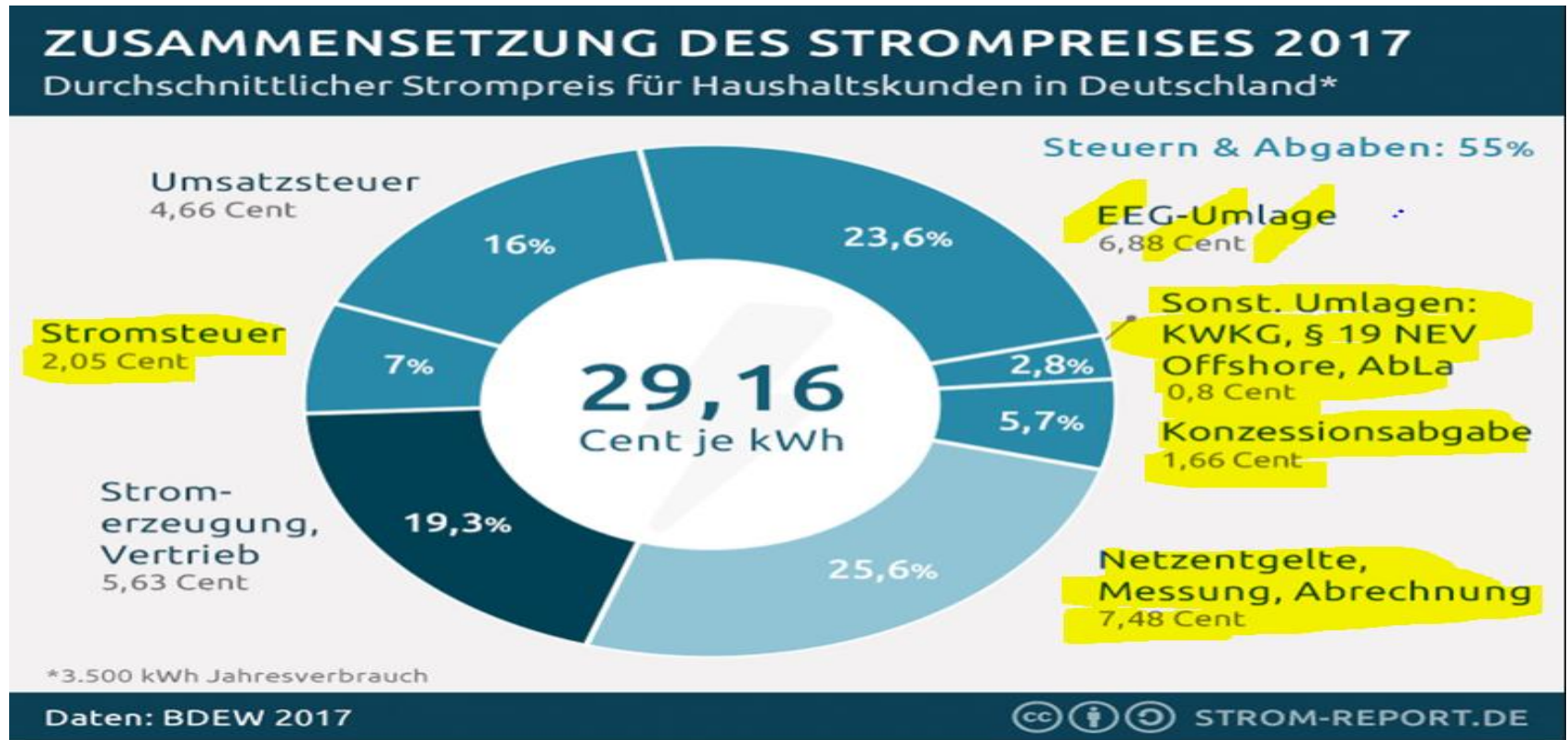
Stromnutzung

Stromlieferung oder Eigenverbrauch



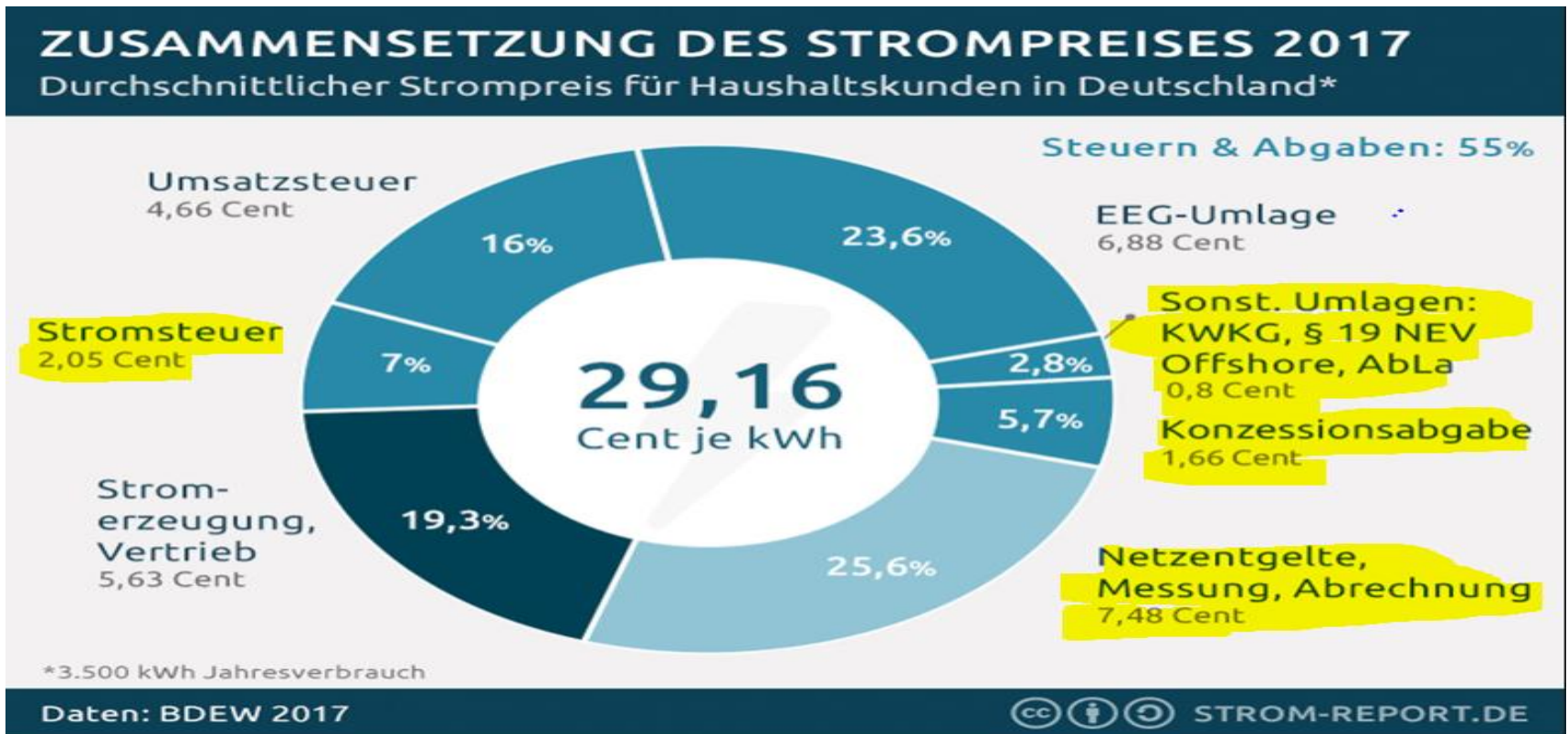
Stromnutzung

Eigenverbrauch



Stromnutzung

Stromlieferung



Stromnutzung

Stromlieferung oder Eigenverbrauch

Somit wirtschaftlich sehr interessante Frage:

Was ist Eigenverbrauch?

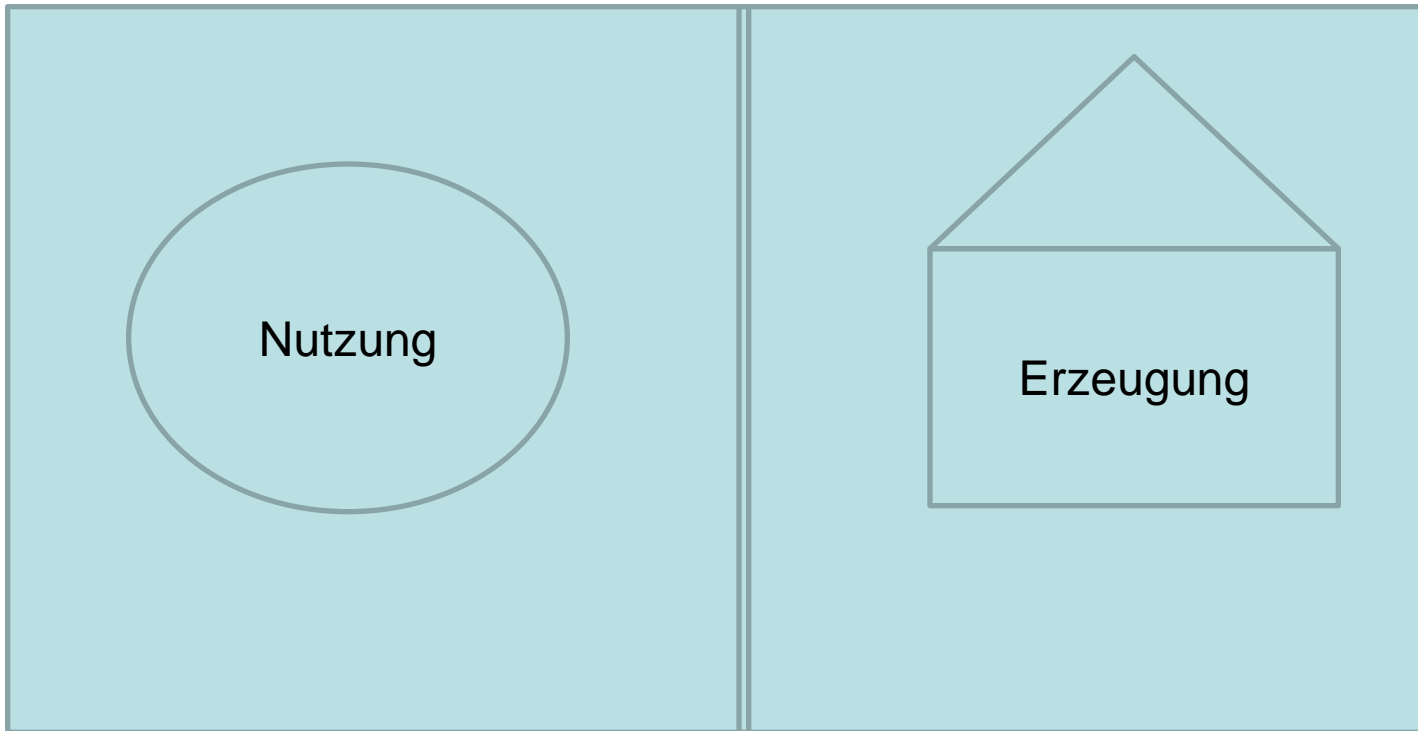
Definition Eigenverbrauch Eigenversorgung:

§ 3 Nr. 19 EEG:

*Der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person **im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang** mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom **nicht durch ein Netz durchgeleitet** wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage **selbst betreibt**.*

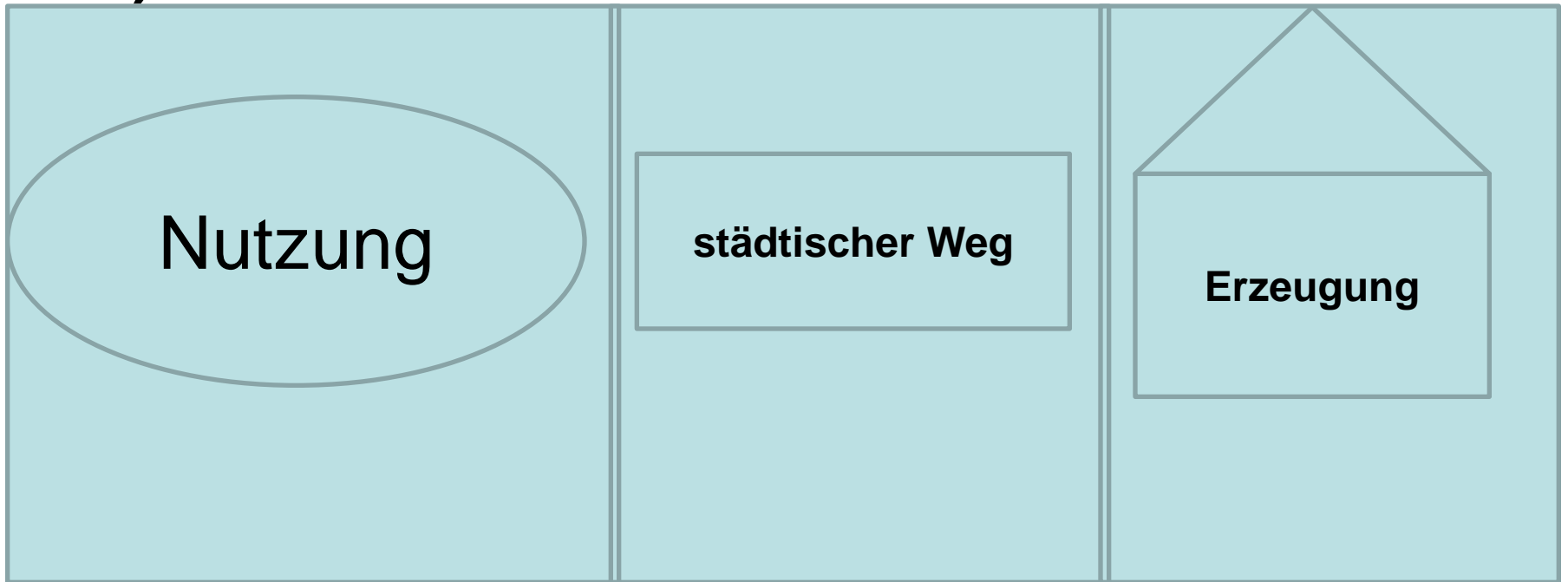
„Unmittelbar räumlicher Zusammenhang“

a)



„Unmittelbar räumlicher Zusammenhang“

b)



Keine Netzdurchleitung

„Strom wird nicht durch ein Netz durchgeleitet“

Entscheidende Frage:

Wem „gehört“ das Netz zwischen Erzeugung und Verbrauch?

„selbst verbraucht“ und „selbst betreibt“



Begriff des Anlagenbetreibers:

- tatsächliche Sachherrschaft
- rechtliches Sagen
- finanzielles Risiko und Vorteil
- Verpachtung ist möglich

„selbst verbraucht“

Korrektur der Betreibereigenschaft: Verpachtung

Verpachtungsmodelle ————— BaFin

Verpachtungsmodelle sind nicht nur deshalb mit Vorsicht zu genießen, weil sie wegen der EEG-Umlage rechtssicher sein müssen, sondern auch wegen der Erlaubnispflicht von Finanzierungsgeschäften:

- gewerbemäßig
- Sach- und Preisgefahr

„selbst verbraucht“ und „selbst betreibt“

Wer ist denn Letztverbraucher ?:

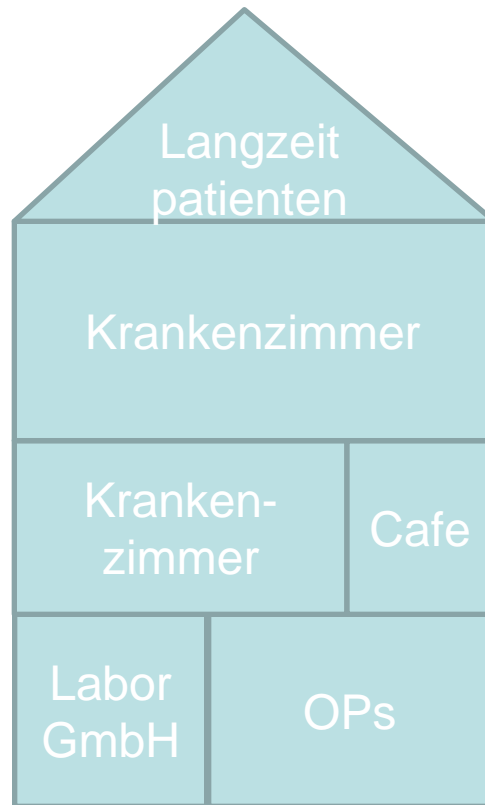
KWKG: jede natürlich oder juristische Person, die Strom verbraucht ...

Bundesnetzagentur:

- Seniorenwohnheim: Letztverbraucher Senior
- Hotel/Krankenhaus: Letztverbraucher Krankenhaus
- Kantine ausgelagert: Letztverbraucher Kantinen-GmbH

„selbst verbraucht“ und „selbst betreibt“

Bewertung der Situationen:



Strombelieferung

- Strombelieferung ist an sich nicht „fürchterlich“, aber EEG-Umlage muss kalkuliert werden
- Mieterstromzuschlag denkbar?
- Nein, nur bei PV

Stromnutzung

Bitte bei allem immer auch das **Steuerrecht** im Fokus haben, denn grundsätzlich löst (bisher) der Verkauf von Strom Gewerbesteuer aus und das kann „infizieren“.

Wärmenutzung

Wärmenutzung:

Lieferung an Dritte erfolgt durch Wärmelieferungsverträge

Grundsätzlich: Vertragsfreiheit

Zumeist: AGB-Klauseln beachten

Zu empfehlen: schriftliche Verträge

Wärmenutzung

Wärmeliefervertrag, zu regeln unter anderem:

- Pflichten des Lieferanten
- Eigentumsgrenzen und Übergabepunkt
- Pflichten des Abnehmers
- Ablesung und Abrechnung
- Abschlagszahlungen und Preisanpassung
- Laufzeit und Kündigung
- Haftung
- übliche Schlussklauseln

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!



Dr. Bönning Rechtsanwalts-gesellschaft
mbH, Dr. Christina Bönning-Huber
Markgrafenstraße 16
79312 Emmendingen
Tel.: 076 41 / 958 2 958
Fax: 076 41 / 934 0 620
info@kanzlei-boenning.de
www.kanzlei-boenning.de

BÖNNING
BÖNNING
RECHTSANWALTSKANZLEI